

14.03.97**A - G - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zweite Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher
Vorschriften****A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Verordnung soll in erster Linie die sachgerechte Verwertung von organischen „Abfällen zur Verwertung“ (Sekundärrohstoffe) als Ausgangsstoff für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe oder Kultursubstrate im Rahmen des Düngemittelrechts sichergestellt werden.

Zusätzlich wird durch Neuzulassung und Änderung von Düngemitteltypen in der Düngemittelverordnung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen; zugleich werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt. Die Änderung der Düngemittelverordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 96/28/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 140 S. 30) in nationales Recht.

Schließlich soll mit der Verordnung die Düngeverordnung ebenfalls an die Verwertung von Sekundärrohstoffen angepaßt werden.

B. Lösung

Mit der Änderung der Düngemittelverordnung (Artikel 1) erfolgt insbesondere eine Ergänzung um Vorgaben für die Verwertung von organischen Abfällen als Düngemittel, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat. Zusätzlich werden bestehende Düngemitteltypen geändert, neue Düngemitteltypen zugelassen sowie Kennzeichnungsvorschriften geändert. Gleichzeitig werden bestimmte Düngemitteltypen der EG-Richtlinie angepaßt.

Die Zulassung von Düngemitteltypen unter Verwendung von Sekundärrohstoffen bedarf der Ergänzung durch schadstoffseitige Regelungen im Abfallrecht. Düngemittel, die einem in Anlage 1 Abschnitt 3 a der Düngemittelverordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, sollen deshalb nur dann gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen, sofern eine entsprechende Verordnung nach § 8 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erlassen wurde und diese Verordnung die zweckbestimmte Abgabe und das Aufbringen hinsichtlich der Schadstoffgehalte regelt (Artikel 1 Nr. 12). Dies soll demnächst mit einer Bioabfall- und Kompostverordnung erfolgen, die hinsichtlich der Schadstoffe die Mindestanforderungen festlegt.

Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, die vorhandenen und neuen schadstoffseitigen Vorgaben kontinuierlich zu überprüfen. Eine solche Überprüfung der derzeitigen Schadstoffregeln in der Klärschlammverordnung ist für 1998 vorgesehen. Daneben ist es notwendig, den Geltungsbereich der schadstoffseitigen Regelungen zukünftig auch auf Flächen außerhalb der Landwirtschaft auszudehnen sowie den Erlass von Regelungen auch für organische Schadstoffe zu prüfen. Deshalb wird die Zulassung der Düngemittel unter Verwendung von organischen Abfällen zeitlich begrenzt (Artikel 1 Nr. 1). Der Zulassungszeitraum wird dabei an den Prüfauftrag des Bundesrates (BR-Drucksache 493/91) für die Überprüfung der Schadstoffgrenzwerte der Klärschlammverordnung angepaßt.

Mit der vorliegenden Verordnung wird auch die Düngeverordnung in den Teilen geändert, die für die sachgerechte Anwendung organischer Reststoffe in der Landwirtschaft notwendig sind (Artikel 2).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Den Ländern werden zusätzliche Verwaltungskosten bei der Durchführung und der Überwa-

chung entstehen, die sich vorab nicht quantifizieren lassen, da sie stark von der Organisation und der vorhandenen Ausstattung der jeweils zuständigen Landesbehörden abhängen.

E. Sonstige Kosten

Inwieweit Hersteller mit Kosten belastet werden, ist nicht abschätzbar. Da keine neuen aufwendigen Verfahren eingefordert werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

14.03.97

A - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zweite Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher
Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 720 03 - Dü 31/97

Bonn, den 14. März 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung düngemittel-
rechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Zweite Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom....

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, der §§ 6 und 11 des Düngemittelgesetzes vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2, §§ 3, 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 11 zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

auf Grund des § 1 a Abs. 3 des Düngemittelgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Düngemittelverordnung

Die Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zulassung von Düngemitteltypen, Anforderungen an Düngemittel sowie Natur- und Hilfsstoffe

(1) Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen.

(2) Düngemittel und Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn keine

1. Krankheiten bei Mensch oder Tier durch Übertragung von Krankheitserregern und
2. Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch Verbreitung von Schadorganismen

verursacht werden.

1) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 96/28/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 140 S. 30)

(3) Stoffe nach § 1 des Düngemittelgesetzes, die als Ausgangsstoff Klärschlamm enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Ausgangsstoffe die Schadstoffgrenzwerte nach § 4 Abs. 10 bis 13 der Klärschlammverordnung einhalten und durch die weitere Aufbereitung keine Erhöhung der Schadstoffgehalte erfolgt. Stoffe nach § 1 des Düngemittelgesetzes, die als Ausgangsstoff sonstige Bioabfälle enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Bioabfälle nach den Vorschriften einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die landbauliche Verwertung grundsätzlich geeignet sind.

(4) Die Zulassung der in Anlage 1 Abschnitt 3 a festgelegten Düngemitteltypen endet zum 31. März 1999.

(5) Stoffe, die

1. im Trockenrückstand einen Nährstoffgehalt von insgesamt mehr als 0,5 % Stickstoff, 0,3 % Phosphat oder 0,5 % Kaliumoxid aufweisen und die nicht nur in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials oder in geschlossenen Systemen eingesetzt werden oder
2. bei einer Aufbringung in praxisüblichen Mengen zu einer jährlichen Nährstoffzufuhr von mehr als 30 kg Stickstoff, 20 kg Phosphat, 30 kg Kaliumoxid oder 100 kg basisch wirksames Calciumoxid je Hektar führen würden,

dürfen nicht als Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 Düngemittelgesetz gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

2. In § 2 Abs. 6 werden in Satz 1 die Angabe „oder 4“ sowie Satz 2 gestrichen.

3. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2“ sowie die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 4 nach dem Wort „Wirtschaftsdüngern“ das Komma und die Worte „auch wenn sie aufbereitet sind,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 2 Nr. 1.4“ ein Komma und folgender Teilsatz eingefügt:

„für Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 3 a auch die Angaben nach Anlage 2 Nummer 1.5.“.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gehalte“ die Worte „für Düngemittel der Abschnitte 1, 2, 3 und 4“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 Düngemittel oder Stoffe in den Verkehr bringt.“

8. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Düngemittel des Typs „Ammonsulfat-Harnstoff“, „Magnesium-Schwefeldünger“, „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“, „Organisch-mineralischer Mischdünger“ sowie Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum [... Einsetzen: Tag, der dem Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht] geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.

9. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.6 wird die Position „Ammonsulfat-Harnstoff“ wie folgt geändert:

- aa) In Spalte 3 werden die Worte „wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid“ durch die Worte „wasserlöslicher Schwefel“ ersetzt.

- bb) Spalte 4 wird wie folgt gefaßt:
 „ Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;
 Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N;
 Höchstgehalt an Biuret 0,9 %;
 Schwefel bewertet als S “
- cc) In Spalte 6 werden ein „*“ eingefügt und Satz 1 gestrichen.

- b) Der Nummer 1.6 wird folgende Position angefügt:

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
„Ammonsulfat-Harnstoff mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	20 % N 8 % CaCO ₃ 5 % S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff; Calciumcarbonat wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N; Höchstgehalt an Biuret 0,9 %; Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Schwefel bewertet als S	Carbamid, Ammoniumsulfat, kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet. “

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4.1 wird nach der Position „Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)	50 % CaCO ₃ 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	Calciumcarbonat; alkalisch-ammoncitrat-lösliches Phosphat; wasserlösliches Kalium	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitrat-lösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Kaliumsulfat, Kaliumchlorid auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; Zugeben von	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist;

1	2	3	4	5	6
				Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid; auch Granulieren des ausgemahl- nen Produkts	die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate und Kali müssen ange- geben sein.“
„Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali (Kohlen-saurer Magnesium-kalk mit Phosphat und Kali)	50 % CaCO_3 3 % P_2O_5 3 % K_2O	Calciumcarbonat; alkalisch- ammoncitrat- lösliches Phosphat; wasserlösliches Kalium	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Phosphat bewertet als alkalisch- ammoncitrat- lösliches P_2O_5 ; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; bei Granulierung: Zerfall des Granu- lats unter Feuchtig- keitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalcium- phosphat, Dicalcium- phosphat, Kaliumsulfat, Kaliumchlorid auch Magnesium- carbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsge- steins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufge- schlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; Zugeben von Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid; auch Granulieren des ausgemahl- nen Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- carbonat hinge- wiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , 5 % be- trägt; das Dünge- mittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magne- siumcarbonat, bewertet als MgCO_3 , minde- stens 15 % beträgt, zusammen mit dem angege- benen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO_3 erreicht ist und Magne- siumcarbonat als Nährstoff zusätz- lich angegeben ist; die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate und Kali müssen ange- geben sein.“

bb) In Nummer 4.2 wird nach der Position „Branntkalk (Branntkalk, körnig), (Magnesiumbranntkalk), (Magnesiumbranntkalk, körnig)“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Branntkalk mit Schwefel (Magnesium-Branntkalk mit Schwefel)	60 % CaO 2 % S	Calciumoxid; Schwefel	Kalk bewertet als CaO ; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm; beim ersten Inver- kehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO_2 gebunden sein; Schwefel bewertet als S	Calciumoxid, auch Magnesium- oxid; aus Kalk- stein, Dolomit oder Kreide durch Brennen; Züge- ben von Calcium- sulfat in verschie- denen Hydrata- tionsgraden aus Natur- oder In- dustrieherkünften	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- oxid hingewiesen sein, wenn er, be- wertet als MgO , mindestens 5 % beträgt; das Dün- gemittel darf als „Magnesium- Branntkalk mit Schwefel“ be- zeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesium- oxid, bewertet als MgO , mindestens 15 % beträgt, zu- sammen mit dem angegebenen Ge- halt an Calcium- oxid der Mindest-

gehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist. Das Düngemittel darf als „Brannkalk, körnig, mit Schwefel“ oder „Magnesium-Brannkalk, körnig, mit Schwefel“ bezeichnet sein, wenn die Komponente Brannkalk, Magnesiumbrannkalk) jeweils folgenden Anforderungen entspricht:

Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm.“

cc) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

aaa) nach der Position „Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig) werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, körnig)	30 % CaO	Calciumoxid;	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Hüttenkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm;	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben; Zugeben aufgeschlossener Phosphate (weicherdiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, körnig“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Hüttenkalk mit Phosphat: 97 % bei 3,15 mm, 75 % bei 1,6 mm; bei der Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis
	3 % P ₂ O ₅	in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 5, Buchstabe b auch mineralensäurelösliches Phosphat und in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Phosphat bewertet als mineralensäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		
	3 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			

„Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein.

Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali (Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, körnig)	30 % CaO	Calciumoxid;	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Hüttenkalk:	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch:	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, körnig“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente „Hüttenkalk mit Phosphat: 97 % bei 3,15 mm, 75 % bei 1,6 mm; bei der Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis „Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein.“
	3 % P ₂ O ₅	in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 5, Buchstabe b auch Mineralsäure-lösliches Phosphat und in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Phosphat bewertet als Mineralsäure-lösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich;	a) Vermahlen oder b) Absieben; auch Zugabe aufgeschlossener Phosphate (weicherdiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b, Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali	
	3 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		

bbb) In der Position „Konverterkalk“ wird Spalte 5 Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle“

ccc) Nach der Position „Konverterkalk“ werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Konverterkalk mit Phosphat und Kali (Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig)	30 % CaO 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	Calciumoxid; in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs	Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; Zugabe aufgeschlossener Phosphate und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphat-	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als „Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig“ bezeichnet sein, wenn das Aus-

			Konverterkalk:	haltiger Konverterschlacke durch:	gangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a
			a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm;	a) Vermahlen von Konverterschlacke,	ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente
			b) 97 % bei 3,15 mm, 40 % bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %;	b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder	„Konverterkalk mit Phosphat: 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm; als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b
			c) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	„Abgesiebte Konverterschlacke“, Buchstabe c „Pfannenschlacke“.
Konverterkalk mit Phosphat oder Kali (Konverterkalk mit Phosphat oder Kali, körnig)	30 % CaO	Calciumoxid;	Kalk bewertet als CaO;	Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; auch Zugaben aufgeschlossener Phosphate, Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als
	3 % P ₂ O ₅	in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P ₂ O ₅ ;		„Konverterkalk mit Phosphat oder Kali körnig“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente
	3 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Konverterkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm, 40 % bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %; c) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	„Konverterkalk mit Phosphat: 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm; als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b „Abgesiebte Konverterschlacke“, Buchstabe c „Pfannenschlacke“.

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5.2 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Magnesiumhydroxid	60 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	***

bb) Nummer 5.3 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Magnesiumhydroxid-Suspension	24 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	***

cc) In Nummer 5.4 werden in der Position „Schwefel-Magnesiumdünger“

aaa) in Spalte 4 ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß“ sowie

bbb) in Spalte 5 ein Komma und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts“

angefügt.

10. Anlage 1 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Position „NPK-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„NPK-Dünger, umhüllt	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit einer gesundheitlich unbedenklichen Hüllsubstanz“	
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K ₂ O insgesamt 20 %	wasserlösliches Kaliumoxid			

b) In der Position „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“ wird die Spalte 5 wie folgt gefaßt:

„auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit einer gesundheitlich unbedenklichen Hüllsubstanz, mindestens 25 % des Produkts müssen umhüllt sein“.

- c) In Nummer 4 wird nach der Position „PK-Dünger mit kohlensaurem Kalk“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„PK-Dünger mit Konverterkalk oder Hüttenkalk	5 % P_2O_5 5 % K_2O P_2O_5 und K_2O insgesamt 18 % 10 % CaO	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 5, 6 oder 10 wasserlösliches Kaliumoxid Calciumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4; Kalk bewertet als CaO	durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, Zugabe von Konverterkalk oder Hüttenkalk, auch Zugabe von Konverterkalk mit Phosphat oder Hüttenkalk mit Phosphat“	

11. In Anlage 1 Abschnitt 3 wird der Typ „Organisch-mineralischer Mischdünger“ gestrichen.

12. In Anlage 1 wird nach Abschnitt 3 folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a

Sekundärrohstoffdünger

Vorbemerkungen:

- 1) Für Düngemittel, die den festgelegten Düngemitteltypen dieses Abschnittes entsprechen, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
 - a) Stoffe aus unvermeidbaren Verunreinigungen, die für den Zweck der Düngung unerheblich sind, dürfen einen Gewichtsanteil von ein vom Hundert, Steine über 5 mm von 5 vom Hundert, im Trockenrückstand nicht überschreiten.
 - b) Verunreinigungen, die zu Pflanzenschäden führen, dürfen nicht enthalten sein.
- 2) Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: „Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!“
- 3) Zur Aufbereitung als Düngemittel dürfen nur die nach Spalte 5 genannten Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wenn ihre Zugabe jeweils einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen erbringt.

- 4) Stoffe mit einem Verhältnis von Kohlenstoff zu Stickstoff von mehr als 30 zu 1 sind vor dem Aufbereiten zu Düngemitteln zu kompostieren oder anaerob zu behandeln, wenn auf eine Stickstoffwirkung hingewiesen werden soll und sie nicht nur zur Verwertung als Mulchmaterial bestimmt sind.
- 5) Düngemittel dieses Abschnitts müssen zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:
 - a) mit dem Gehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff, wenn er insgesamt mehr als 15 vom Hundert, bezogen auf den Gehalt an Gesamtstickstoff, oder mindestens 1 vom Hundert, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, beträgt;
 - b) mit dem Gehalt an wasserlöslichem Kaliumoxid, wenn er weniger als 70 vom Hundert des Gesamtgehaltes an Kaliumoxid beträgt;
 - c) mit dem Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 15 vom Hundert beträgt;
 - d) mit dem Gehalt an Kupfer oder Zink, wenn er mindestens 0,01 vom Hundert beträgt;
 - e) mit dem Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust;
 - f) mit den beim Aufbereiten nach Spalte 5 verwendeten Stoffen in absteigender Reihenfolge ihrer eingesetzten Mengen; bei Mengenanteilen über 5 vom Hundert unter Angabe ihres anteiligen Vom-Hundert-Wertes; bei Wirtschaftsdüngern auch Angabe der Tierart;
 - g) mit sachgerechten Angaben zur Nährstoffverfügbarkeit, insbesondere zu Stickstoff, Stabilität der Produkteigenschaften und sachgerechten Lagerung;
 - h) mit Angaben zu Anwendungs- und Mengenbeschränkungen, die sich aus anderen düngemittelrechtlichen oder aus abfallrechtlichen Vorschriften ergeben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer N-Dünger	1,5% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	a) Filtrationsrückstände aus Brauereien, b) Wollstaubrückstände aus Wollkammereien, c) Borsten- und Hornabfälle, d) Feder- und Federmehlabfälle, e) organische Düngemittel nach Abschnitt 3 f) Wirtschaftsdünger; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstaben a bis d, Zugabe von Stoffen nach Buchstaben e und f, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe c: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe f: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben
Organischer NP-Dünger	0,5 % N 0,3 % P ₂ O ₅ insgesamt 1,5 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ -Gehalt an Trockenrückstand mehr als 10 %	a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel), c) Fermentationsrückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärke-spaltender Enzyme, d) Wollstaubrückstände aus Wollkammereien, e) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe, f) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, g) Wirtschaftsdünger; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstaben a bis e, Zugabe von Stoffen nach Buchstaben f bis g, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach Buchstaben f und g	für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert, Buchstabe f: die Freiheit von Arzneimittelnrückständen einschließlich möglicher Abbauprodukte, muß mit Nachweisverfahren erbracht werden, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen Buchstabe f: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe g: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben
Organischer NP-Dünger - flüssig	0,5 % N 0,3 % P ₂ O ₅	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ -Gehalt an Trockenrückstand mehr als 10 %	Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung	aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer PK-Dünger	0,3 % P_2O_5 0,5 % K_2O insgesamt 1,5 %	Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als Gesamt- K_2O	a) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, b) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, c) Wirtschaftsdünger; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstaben a bis b, Zugabe von Stoffen nach Buchstabe c, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe b: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe c: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben
Organischer NPK-Dünger	0,5 % N 0,3 % P_2O_5 0,5 % K_2O insgesamt 2 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat Gesamtkalium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als Gesamt- K_2O	a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, c) Wollstaubrückstände aus Wollkammereien, d) tierische Ausscheidungen aus nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung, e) Kartoffelfruchtwasser, f) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel), g) Fermentationsrückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärke-spaltender Enzyme, h) abgetragene Pilzkultursubstrate aus der Speisepilzerzeugung, i) Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen, j) pflanzliche Abfälle von Straßenbegleitgrün, k) pflanzliche Abfälle aus der Garten- und Landschaftspflege, l) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe, m) Schlämme aus der Molkereiindustrie, n) Panseninhalte, o) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, p) Wirtschaftsdünger; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstaben a bis n,	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert, Buchstabe i: Verwendung nur nach Kompostierung oder anaerobe Behandlung, Buchstabe d: die Tierart ist anzugeben, Buchstabe f: die Freiheit von Arzneimittelrückständen einschließlich möglicher Abbau- oder Umwandlungsprodukte muß mit Nachweisverfahren erbracht werden, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen Buchstabe o: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe p: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer NPK-Dünger - flüssig	0,5 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als Gesamt-K ₂ O; Gehalt an Trockenrückstand höchstens 10 %	Zugabe von Stoffen nach Buchstaben o und p, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach Buchstaben o und p. a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) Kartoffelfruchtwasser, c) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel), d) Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen, e) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder, Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe f) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, g) Wirtschaftsdünger, Aufbereiten von Stoffen nach Buchstaben a bis e, Zugabe von Stoffen nach Buchstaben f und g, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach Buchstaben f und g	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, Buchstabe c die Freiheit von Arzneimittelrückständen einschließlich möglicher Abbau- oder Umwandlungsprodukte muß mit Nachweisverfahren erbracht werden, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen Buchstabe d: Verwendung nur nach anaerober Behandlung, Buchstabe f: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe g: die Art des Wirtschaftsdüngers (Tierart) ist anzugeben
	0,3 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat;			
	0,5 % K ₂ O insgesamt 2 %	Gesamtkalium			
Organisch-mineralischer N-Dünger	3 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	a) Wollstaub aus Wollkammereien, b) Filtrationsrückstände aus Brauereien, c) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, d) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstaben a bis b, Zugabe von Stoffen nach Buchstaben c und d, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe c: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe d: der Typ des Düngemittels ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralischer P-Dünger	2 % P_2O_5	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5	Preßrückstände aus der Gelatineproduktion; Zugabe von Kalk	
Organisch-mineralischer PK-Dünger	3 % P_2O_5 3 % K_2O insgesamt 8 %	Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als Gesamt- K_2O	a) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, b) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, c) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstaben a, Zugabe von Stoffen nach Buchstaben b und c, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: Bei Verwendung basisch wirksamer Rückstände ist die Art der Kalkrückstände anzugeben; Buchstabe b: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe c: der Typ des Düngemittels ist anzugeben
Organisch-mineralischer NPK-Dünger	3 % N 3 % P_2O_5 3 % K_2O insgesamt 12 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als Gesamt- K_2O	a) Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung, b) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, c) Wollstaubrückstände aus Wollkammereien, d) tierische Ausscheidungen aus nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung, e) Kartoffelfruchtwasser, f) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel), g) Fermentationsrückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärke-spaltender Enzyme, h) abgetragene Pilzkultursubstrate aus der Speisepilzerzeugung, i) Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen, j) pflanzliche Abfälle von Straßenbegleitgrün, k) pflanzliche Abfälle aus der Landschaftspflege, l) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe,	Für Stoffe nach Spalte 5 Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert Buchstabe d: die Tierart ist anzugeben, Buchstabe f: die Freiheit von Arzneimittelrückständen einschließlich möglicher Abbauprodukte oder Umwandlungsprodukte muß mit Nachweisverfahren erbracht werden, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen Buchstabe i: Verwendung nur nach Kompostierung oder anaerobe Behandlung, Buchstabe o: der Typ des Düngemittels ist anzugeben,

Typenbezeichnung	Mindestgehalte, bezogen auf Trockenrückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
				m)Fischabfälle, n)Braunkohle, o)organische Düngemittel nach Abschnitt 3, p)mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstaben a bis n, Zugabe von Stoffen nach Buchstaben o und p, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach Buchstaben o und p.	Buchstabe p: der Typ des Düngemittels ist anzugeben

13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden nach dem ersten Halbsatz das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt:
 „bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a mit einer Dezimalstelle;“
- b) In Nummer 1.2 werden nach den Worten „Angabe mit einer Dezimalstelle,“ folgende Worte eingefügt:
 „bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a bis zu zwei Dezimalstellen,“

14. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4)

Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel, Torf; gegebenenfalls Hinweis auf zugegebene Abfälle;
 - 1.2 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;

- 1.3 bei Natur- und Hilfsstoffen, die nicht in Fertigpackungen im Sinne des § 14 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht werden, Nettogewicht oder Bruttogewicht in Kilogramm oder Volumen in Liter oder Kubikmeter, bei Angabe des Bruttogewichts in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung.
2. Besondere Angaben bei
- 2.1 Wirtschaftsdüngern: Art des Düngers, Tierart, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, Nährstoffgehalte, sachgerechte Anwendung;
- 2.2 Bodenhilfsstoffen: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, pH-Wert, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- und Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
- 2.3 Kultursubstraten: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, pH-Wert, sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart; Salzgehalt;
- 2.4 Pflanzenhilfsmitteln: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- und Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;
- 2.5 Torf: Hochmoor- oder Niedermoor-Torf mit Zersetzungsgrad, ungefähre Anteil an organischer Substanz.“

15. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 wird nach der Position „Ammonsulfat-Harnstoff“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
„Ammonsulfat-Harnstoff mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	0,5		0,36 3,0 CaCO ₃ “

- b) In Nummer 1.3 wird bei der Position „Kalium-Sulfat-Lösung“ die Zahl „0,76“ durch die Zahl „0,36“ ersetzt.

- c) Nummer 1.4 wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4
	absolute Werte(Gewichtsprozent)		
	Ca, CaO, CaCO ₃ ,	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nährstoffe
„1.4 Kalkdünger und Magnesiumdünger			
Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	
Kohlensauer Magnesiumkalk	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	3,0 CaCO ₃		
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat, Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅

1	2	3	4
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅ , 1,0 K ₂ O
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat oder Kali	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅ , 1,0 K ₂ O
Kohlensaurer Kalk mit Schwefel, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	0,36 S
Brannkalk; Brannkalk, körnig; Stückkalk; Löschkalk; Mischkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Brannkalk mit Schwefel; Brannkalk, körnig, mit Schwefel	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	0,36 S
Magnesium-Brannkalk; Magnesium-Brannkalk, körnig; Magnesium-Stückkalk; Magnesium-Löschkalk; Magnesium-Mischkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	
Magnesium-Brannkalk mit Schwefel; Magnesium-Brannkalk, körnig, mit Schwefel	2,0 CaO	1,0 MgO	0,36 S
Hüttenkalk; Hüttenkalk, körnig	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Hüttenkalk mit Phosphat und Kali; Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali; Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, körnig; Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, körnig	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅ , 1,0 K ₂ O
Konverterkalk	2,0 CaO		
Konverterkalk mit Phosphat; Konverterkalk mit Phosphat, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Konverterkalk mit Phosphat und Kali; Konverterkalk mit Phosphat oder Kali; Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig; Konverterkalk mit Phosphat oder Kali, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅ , 1,0 K ₂ O
Geflügelkotkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Kali-Brannkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 K ₂ O
Kali-Magnesium-Brannkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K ₂ O
Rückstandkalk	3,0 CaO		
Carbokalk	3,0 CaCO ₃		
Magnesium-Gesteinsmehl		1,0 MgO ¹⁾	

1) Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6

- d) In Nummer 1.5 werden nach der Position „konzentrierter Magnesiumdünger“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5
Magnesiumhydroxid		0,9 MgO		
Magnesiumhydroxid-Suspension		0,9 MgO		

- e) In Nummer 1.5 wird nach der Position „Calciumsulfat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
Schwefel-Magnesiumdünger	0,64 ¹⁾	0,9 MgO	0,36	

1) Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6

- f) Der Nummer 2.2 wird folgende Position angefügt:

1	2	3
PK-Dünger mit Konverterkalk oder Hüttenkalk für Kalk		3,0 CaO

- g) Nummer 3 werden die Worte „ohne Verwendung von organischen Abfällen zur Verwertung“ angefügt.

- h) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

		in vom Hundert des angegebenen Gehaltes	
		N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nährstoffe
3a	Sekundärrohstoffdünger		
	Nährstoffgehalte bis 1 %	50	50
	Nährstoffgehalte über 1 bis 5 %	30	30
	Nährstoffgehalte über 5 %	20	20

Artikel 2

Änderung der Düngeverordnung

Die Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Besondere Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und von Sekundärrohstoffdüngern“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder flüssigem Geflügelkot“ durch die Worte „ , Geflügelkot oder stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder flüssigen Geflügelkot“ durch die Worte „ , Geflügelkot oder flüssige Sekundärrohstoffdünger“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsdüngern“ durch das Wort „Düngemitteln“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsdünger“ durch das Wort „Düngemittel“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden

aa) im ersten Teilsatz die Worte „und Aufbringung von Stoffen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes“ gestrichen und

bb) im zweiten Teilsatz die Worte „bei Stoffen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes“ durch das Wort „dabei“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „vom Betrieb vor der Ausbringung“ angefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden

aa) das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und

bb) Buchstabe c gestrichen.

b) Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„ aus sonstiger Bewirtschaftung, ausgenommen Düngung, insbesondere die Aufbringung von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Abfällen zur Beseitigung nach § 27 Abs. 2 oder 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. “

c) In Absatz 3 Nr. 2 wird nach Satz 2 ein Absatz angefügt und der bisherige Satz 3 ausgerückt.

4. In § 7 werden

a) die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes“ ersetzt,

b) in Nr. 3 und 5 die Worte „Jauche oder flüssigen Geflügelkot“ durch die Worte „Jauche, Geflügelkot oder flüssigen Sekundärrohstoffdünger“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung der Düngemittelverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Düngemittelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung ändert düngemittelrechtliche Vorschriften und dient dabei auch der Umsetzung der Richtlinie 96/28/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 140 S. 30):

1. Durch die Änderung der Düngemittelverordnung wird auch das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Abfällen als Düngemittel (Sekundärrohstoffdünger), Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat geregelt. Dazu werden die Rechtsvorschriften selbst sowie die Anlagen 1, 3 und 4 der Düngemittelverordnung geändert. Zur Anpassung an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt werden in Anlage 1 der Düngemittelverordnung weitere Düngemitteltypen zugelassen und bestehende geändert.
2. Mit der Zulassung von geeigneten Abfällen als Ausgangsstoff ist für deren sachgerechte Verwertung auch eine Anpassung der Vorschriften der Düngeverordnung erforderlich. Damit wird auch Regelungsgleichheit für Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger geschaffen.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Den Ländern werden zusätzliche Verwaltungskosten bei der Durchführung und der Überwachung entstehen, die sich vorab nicht quantifizieren lassen, da die zusätzlichen Kosten stark von der Organisation und der vorhandenen Ausstattung der jeweils zuständigen Landesbehörden abhängen.

Inwieweit Hersteller mit Kosten belastet werden, ist ebenfalls derzeit nicht abschätzbar. Da keine neuen aufwendigen Verfahren eingefordert werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde gehört. Es wurden von ihm hinsichtlich der Wirksamkeit oder zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Haustieren und auf den Naturhaushalt keine Bedenken bei der sachgerechter Anwendung der zugelassenen Düngemitteltypen geäußert.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nr. 1 (zu § 1)

Überschrift

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die erweiterten Regelungsinhalte.

zu § 1 Abs. 2

Die Regelung stellt Forderungen an die human- und tiergesundheitliche sowie die phytosanitären Eigenschaften und gilt nunmehr für alle gewerbsmäßig in Verkehr gebrachten Düngemittel und Natur- und Hilfsstoffe.

Kriterien für die Beurteilung der Seuchenhygiene bei Düngemitteln werden künftig im Methodenbuch des VDLUFA näher beschrieben. Unabhängig von Vorgaben des Düngemittelrechtes sind bei der Herstellung von Düngemitteln und beim Inverkehrbringen auch die im Tierseuchenrecht und - in bezug auf die verwendeten Ausgangsstoffe - die in den derzeit geltenden Regelungen auf der Rechtsgrundlage des § 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthaltenen seuchenhygienischen Bestimmungen zu beachten.

Ziel der Regelung in Nr. 2 ist insbesondere, der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen, die Schäden an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verursachen können, vorzubeugen. Von einem Schaden sollte ausgegangen werden, wenn die Qualität und der Ertrag der Pflanzen oder die Verwendungsmöglichkeiten des Bodens erheblich beeinträchtigt werden. Hier kommen vor allem Schadorganismen in Betracht, für die im Pflanzenschutzrecht Regelungen zur Bekämpfung und Verhinderung der Gefahr ihrer Verbreitung enthalten sind oder die aufgrund ihrer Biologie eine epidemiologisch relevante Überdauerungsfähigkeit im Boden oder im aufgebrauchten Material besitzen. Andererseits sollen vorhandene, aber in ihrer Schadenswirkung nicht relevante Schadorganismen nicht zum Verbot des Inverkehrbringens führen.

Geeignete Maßnahmen bei der Herstellung oder eine geeignete Behandlung der Düngemittel sowie Natur- und Hilfsstoffe zur Vermeidung der Gefahr der Ausbreitung und Verschleppung können bei der Beurteilung als Kriterien berücksichtigt werden.

zu § 1 Abs. 3

Mit dieser Regelung wird für organische Ausgangsstoffe für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate die Einhaltung abfallrechtlicher Vorgaben gefordert und zusätzlich verlangt, daß durch weitere Aufbereitung keine Erhöhung der Schadstoffgehalte erfolgen darf. Mit dieser Vorgabe soll insbesondere die Entsorgung höher belasteter Bioabfälle unter Ausnutzung der Möglichkeiten der Klärschlammverordnung verhindert werden.

zu § 1 Abs. 4

Die Befristung der Zulassung von Düngemitteltypen unter Verwendung von Sekundärrohstoffdüngern ist notwendig, da sich aus der beabsichtigten Überprüfung der Schadstoffgrenzwerte der Klärschlammverordnung bis Ende 1998 (vgl. BR-Drucksache 493/91), dem Erlaß der geplanten Bioabfall- und Kompostverordnung sowie der notwendigen Erweiterung des Geltungsbereiches dieser Vorschriften auch weitere notwendige Änderungen an der Definition der Düngemitteltypen selbst, an der zugelassenen Stoffauswahl sowie in den Vorbemerkungen des

Abschnitts 3 a ergeben können. Gleichzeitig können bei einer Verlängerung oder Änderung der Typendefinition im März 1999 dann auch die Erfahrungen aus nahezu zwei Düngeperioden berücksichtigt werden.

zu § 1 Abs. 5

Bei den genannten Nährstoffgehalten oder einer Nährstoffzufuhr mit den in der Regelung genannten Nährstofffrachten ist bei einer üblichen landbaulichen Verwertung von einer Düngung auszugehen. Diese Stoffe dürfen deshalb nicht als Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel in Verkehr gebracht werden.

Ziel dieser Regelung ist es, die Grenze zwischen Düngemitteln und bestimmten Natur- und Hilfsstoffen durch nähere Beschreibung des wesentlichen Nährstoffgehaltes zu definieren. Damit werden die Umgehung der weiterreichenden Vorgaben für Düngemittel, insbesondere die Zulassungspflicht als Düngemittel und Regelungen auch für die Anwendung sowie die mögliche Umgehung auf Düngemittel bezogener abfallrechtlicher Vorgaben durch Deklaration nährstoffreicher Abfälle als Bodenhilfsstoff oder Pflanzenhilfsmittel verhindert.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 2 (zu § 2 Abs. 6)

Notwendige Folgeänderung wegen der Streichung der gesonderten Regelung für Zierpflanzendünger im Düngemittelgesetz (§ 2 Abs. 3 Nr. 4).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 3 (zu § 3)

Notwendige Folgeänderungen wegen der Streichung der gesonderten Regelung für Zierpflanzendünger im Düngemittelgesetz (§ 2 Abs. 3 Nr. 4).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 4 (zu § 4)

Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung aus der Änderung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, daß Gemische aus Wirtschaftsdüngern mit Stoffen nach § 1 Düngemittelgesetz unter Umgehung der notwendigen Kennzeichnungsvorgaben abgegeben werden können.

Buchstabe b

Nur „ungefähre“ Nährstoffangaben reichen für einen sachgerechten Einsatz im Sinne der Düngeverordnung auch bei Natur- und Hilfsstoffen nicht mehr aus, die Angaben müssen vielmehr so genau wie möglich sein.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 5 (zu § 5 Abs. 4)

Zur sachgerechten Information der Verbraucher ist es erforderlich, daß bei Sekundärrohstoffdüngern auch die schriftlichen Angebote alle Angaben beinhalten, die sich aus den Kennzeichnungsvorschriften der Anlage 2 Nr. 1.5 und dabei insbesondere aus den Vorbemerkungen zum Abschnitt 3 a ergeben, wie Zusammensetzung, Nährstoffverfügbarkeit, Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften u. a.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 6 (zu § 6)

Bei Sekundärrohstoffdüngern wird die zulässige Abweichung der tatsächlichen Nährstoffgehalte von den angegebenen Nährstoffgehalten (Toleranzen nach Anlage 4 der Düngemittelverordnung) auch nach oben begrenzt, um eine ungewollte Überdüngung bzw. eine verdeckte Entsorgung von Abfällen durch die gezielte Angabe niedrigerer Nährstoffgehalte zu vermeiden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 7 (zu § 8)

Redaktionelle (Buchstabe a) und inhaltliche (Buchstabe b) Anpassung an Änderungen des § 1 Abs. 2 der Düngemittelverordnung infolge der Änderungen des Düngemittelgesetzes

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 2 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 8 (zu § 9)

Mit der Übergangsregelung wird die für die Herstellung und den Vertrieb notwendige Anpassungsfrist für Düngemitteltypen eingeräumt, die den Vorschriften der Verordnung in der bisher geltenden Fassung entsprechen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 9 (zu Anlage 1 Abschnitt 1)

Buchstabe a

Anpassung des bereits zugelassenen Düngemitteltyps an die Vorgaben der EG-Richtlinie. Düngemittel, die diesem Typ entsprechen, können zukünftig als „EWG-Düngemittel“ bezeichnet werden.

Buchstabe b

Mit diesem Düngemitteltyp soll die zur Düngung zur Verfügung stehende Palette an Stickstoffdüngemitteln mit Schwefel erweitert werden.

Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa

Mit der Zulassung dieser Düngemitteltypen soll die Zugabe von Phosphat oder Kali zu Kohlensäuren Kalken erlaubt werden. Damit wird den Wünschen der landwirtschaftlichen Praxis entsprochen, gleichzeitig mit der Kalkung auch die Grunddüngung mit Phosphat oder Kali vornehmen zu können.

Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb

Dieser Düngemitteltyp soll die Zugabe von Schwefel zu Branntkalken erlauben. Werden Branntkalke in der Frühjahrskalkung eingesetzt, so kann mit der Zugabe von Schwefel gleichzeitig Schwefelmangel wirksam beseitigt werden.

Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc

Die neu zuzulassenden Düngemittel sollen die Zugabe von Phosphat und Kali zu Hüttenkalken und Konverterkalken ermöglichen. Damit wird dem Wunsch der Praxis nach einer kostengünstigen Ausbringung der Grunddünger Phosphat und Kali im Rahmen der Kalkung entsprochen.

Auf die Angabe des Silicatgehaltes als Unterscheidungsmerkmal bei Pfannenschlacken (Dreifachbuchstabe bbb) kann auf Grund von Änderungen in den Herstellungsverfahren verzichtet werden.

Buchstabe d, Doppelbuchstaben aa und bb

Zur Umsetzung der Richtlinie 96/28/EG werden die Düngemitteltypen „Magnesiumhydroxid“ und „Magnesiumhydroxid-Suspension“ aus der EG-Richtlinie übernommen. Sie dürfen zukünftig als „EWG-Düngemittel“ bezeichnet werden.

Buchstabe d, Doppelbuchstaben cc

Die vorgesehene Änderung des Düngemitteltyps „Schwefel-Magnesiumdünger“ soll die Granulierung des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts ermöglichen und dient der besseren technischen Handhabung des Düngemittels.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 11 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 10 (zu Anlage 1 Abschnitt 2)

Buchstaben a und b

Die Zulassung dieses Düngemitteltyps „NPK-Dünger umhüllt“ und die Änderung des Typs „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“ dienen der Erweiterung der Produktpalette von Spezialdüngemitteln. Diese Düngemittel mit einem zeitlich unterschiedlichem Verlauf der Nährstofffreisetzung werden insbesondere im Gartenbau angewandt.

Buchstabe c

Mit der Zulassung des Typs „PK-Dünger mit Konverterkalk oder Hüttenkalk“ soll das Angebot an PK-Düngern für die gleichzeitige Durchführung von Grunddüngungsmaßnahmen und Erhaltungskalkung erweitert werden.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 11 (zu Anlage 1 Abschnitt 3)

Zur besseren Abgrenzung der bisher zugelassenen Typen organischer und organisch-mineralischer Düngemittel von solchen, die unter Verwendung von Abfällen hergestellt wurden, wird der Typ „Organisch-mineralischer Mischdünger“ gestrichen. Die für diesen Typ verwendeten Ausgangsstoffe werden in Spalte 5 des neuen Typs „Organisch-mineralischer NPK-Dünger im Abschnitt 3a (Sekundärrohstoffdünger) ergänzt.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 12 (zu Anlage 1 neuer Abschnitt 3 a)

Für Sekundärrohstoffdünger wird wegen der sehr heterogenen Ausgangsstoffe und des daraus resultierenden speziellen Regelungsbedarfes ein eigener Abschnitt nach dem bisherigen Abschnitt 3 geschaffen. Dabei werden typenübergreifende Regelungen diesem Abschnitt als „Vorbemerkungen“ vorangestellt.

zu Vorbemerkung Nr. 1

Der Anteil unerwünschter Begleitstoffe, wie zum Beispiel Steine, Glas, Metalle, Kunststoffe u. a., wird begrenzt (Buchstabe a).

Ausgangsstoffe, die Verunreinigungen enthalten, die zu Pflanzenschäden führen können (zum Beispiel Grüngut mit Streusalz vom Straßenrand etc.), werden von der Verwertung in Düngemitteln vollständig ausgeschlossen (Buchstabe b). Zur Beurteilung der Pflanzenverträglichkeit können dabei geeignete Keimpflanzenversuche (zum Beispiel VDLUFA-Methodenbuch Keimpflanzenversuche - A10.21 oder nach Neubauer) oder Kleingefäßversuche (zum Beispiel nach Dörr) dienen.

zu Vorbemerkung Nr. 2

Soweit Rizinusschrot als Ausgangskomponente oder Mischungskomponente Verwendung findet, sind auch für Düngemitteltypen nach diesem Abschnitt die für Rizinusschrot notwendigen Hinweise erforderlich.

zu Vorbemerkung Nr. 3

Mit dieser Vorschrift soll das Entsorgen zwar weitgehend schadloser, aber im Sinne des Düngemittelrechts auch wertloser Abfälle über die Beimengung zu Düngemitteln vermieden werden. Unter „produktionstechnischem Nutzen“ ist dabei beispielsweise die Verbesserung der Siebfähigkeit, der Körnung, das Verringern der Gefahr einer Reinfektion im Produktionsprozeß u. a. zu verstehen. Unter „anwendungstechnischem Nutzen“ ist zum Beispiel eine Verbesserung der Streufähigkeit, der Streugenauigkeit, Verringerung des Wasseranteiles oder eine Geruchsminderung bei der Ausbringung zu verstehen. Gleichzeitig wird mit dieser Regelung nur die Verwertung von Stoffen nach Spalte 5 der Typenliste erlaubt und somit eine versteckte Entsorgung erschwert.

zu Vorbemerkung Nr. 4

Soweit bei Stoffen mit weitem Kohlenstoff-Stickstoffverhältnis dennoch der Stickstoff wertgebende Komponente sein soll, dient die geforderte Aufbereitung der besseren Nährstoffverfügbarkeit; diese Forderung soll nicht für solche Stoffe gelten, die als Mulchmaterial oberflächlich aufgebracht werden.

zu Vorbemerkung Nr. 5 Buchstabe a

Zusätzliche Hinweise zum Anteil an schnell verfügbarem Stickstoff sind für eine sachgerechte Düngung eine wesentliche Information.

zu Vorbemerkung Nr. 5 Buchstabe b

Der Anteil des für die Nährstoffwirkung besonders wichtigen wasserlöslichen Kaliums muß gesondert angegeben werden, wenn sein Anteil wesentlich unter dem des Gesamtkaliums liegt.

zu Vorbemerkung Nr. 5 Buchstabe c

Vielen Düngemitteln dieses Abschnitts wird zur Stabilisierung Kalk zugegeben. Beträgt das Verhältnis Calciumoxid zu Stickstoff zum Beispiel 1 : 4, so werden mit 120 kg N gleichzeitig 400 bis 500 g Kalk ausgebracht. Diese Information ist deshalb für die sachgerechte Anwendung des Düngemittels unbedingt erforderlich.

zu Vorbemerkung Nr. 5 Buchstabe d

Kupfer und Zink werden im Pflanzenbau als Spurennährstoffe angesehen. Solange sie als solche sachgerecht eingesetzt werden, gibt es keinen Anlaß, ihre Gehalte im Düngemittel pauschal zu begrenzen, allerdings müssen die tatsächlichen Gehalte an diesen Spurennährstoffen dann angegeben werden.

zu Vorbemerkung Nr. 5 Buchstabe e

Aufgrund der Heterogenität des zur Herstellung der Düngemittel verwendeten Materials sowie der unterschiedlichen Aufbereitungsmöglichkeiten können feste Mindestgehalte an organischer Substanz bei den einzelnen Düngemitteltypen nicht vorgegeben werden. Da die Düngemittel jedoch oft in größeren Mengen ausgebracht werden, ist die Kenntnis des Gehaltes an organischer Substanz für die Abschätzung ihres Beitrages zur Reproduktion im Boden notwendig.

zu Vorbemerkung Nr. 5 Buchstabe f

Die vollständige Angabe der Zusammensetzung ist unabdingbar, um Käufern und Anwendern die für ihre Entscheidung notwendigen Informationen zum Produkt zu geben. Sie ist auch notwendig, um künftige Vorgaben einer derzeit vom Gesetzgeber ebenfalls vorbereiteten Klärschlamm-Entschädigungsfonds-Verordnung bei der Zugabe von Klärschlämmen in Mischprodukten besser vollziehen zu können. Weiterhin soll der Anwender auf einen eventuellen Bedarf an erforderlichen weitergehenden Informationen in bezug auf die Abnahme und Anwendung von Abfällen hingewiesen werden (zum Beispiel Einhalten von Bodengrenzwerten, Durchführung von Bodenuntersuchungen).

zu Vorbemerkung Nr. 5 Buchstabe g

Für die Zulassung und Kaufentscheidung relevante Stoffeigenschaften unterliegen bei diesen Düngertypen, insbesondere bei falscher Behandlung durch den Abgeber oder Käufer, starken zusätzlichen Schwankungen. Dieses Risiko soll durch ergänzende Angaben, zum Beispiel zu möglichen Veränderungen der Nährstoffverfügbarkeit in Abhängigkeit von der Lagerung, verringert werden. Eine solche Regelung liefert auch unter dem Gesichtspunkt der Vorgaben der Düngeverordnung wesentliche zusätzliche Informationen.

zu Vorbemerkung Nr. 5 Buchstabe h

Abfallrechtliche Regelungen und sonstige düngemittelrechtliche Regelungen ergänzen die Regelungen der Düngemittelverordnung. Auf dort enthaltene Vorgaben für die Anwendung der Düngemittel (zum Beispiel: Obergrenzen in der Klärschlammverordnung, Sperrzeiten in der Düngeverordnung, Bodenuntersuchungspflichten, Aufbringungsverbote in Gewässernähe oder zu bestimmten Kulturen) sollte der Verbraucher hingewiesen werden.

Tabelle

Die Tabelle enthält die Sekundärrohstoffdünger, die als neue Düngemitteltypen zugelassen werden sollen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 13

Die typische geringe Größenordnung der Nährstoffangaben im Rahmen der Typenbezeichnung und der Angabe der tatsächlichen Nährstoffgehalte bei diesen Düngemitteltypen erfordern genauere Angaben mit Kommastellen.

Artikel 1 Nr. 14 (zu Anlage 3)

Folgeänderung aus Nummer 4 sowie der Änderung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 Düngemittelgesetz ergeben sich für Kennzeichnungsvorgaben auch bei Natur- und Hilfsstoffen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 und 4 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 15 (zu Anlage 4)

Diese Bestimmungen enthalten die für die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrollen notwendigen Toleranzen bei den jeweiligen Nährstoffen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 4 und § 11 Düngemittelgesetz

Artikel 2 Nr. 1 (zu § 3)

Buchstaben a, b, c, d, e

Infolge der Zulassung von Sekundärrohstoffdüngertypen ist es fachlich notwendig, die besonderen Grundsätze der Düngeverordnung für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auch auf diese Düngemittel zu erweitern, da sich deren stoffliche Eigenschaften, insbesondere bei flüssigen Düngemitteln, in der Regel nicht von flüssigen Wirtschaftsdüngern unterscheiden. Aus Wettbewerbsgründen und mit Blick auf den Schutz der Umwelt vor unnötigen Nährstoffeinträgen sollte ebenfalls diese Regelungsgleichheit angestrebt werden. Gleichzeitig werden die bisher nur für flüssigen Geflügelkot geltenden Regelungen auf trockenen Geflügelkot ausgedehnt.

Rechtsgrundlage: § 1 a Düngemittelgesetz

Artikel 2 Nr. 2 (zu § 4)

Buchstabe a, Unterbuchstaben aa und bb

Streichung und Änderung sind durch Änderung des Düngemittelgesetzes und die daraus resultierende Zulassung von organischen Abfällen als Sekundärrohstoffdünger erforderlich.

191/97

Buchstabe b

Klarstellung des Gewollten

Rechtsgrundlage: § 10 Düngemittelgesetz

Artikel 2 Nr. 3

Buchstabe a

Folgeänderung durch Einbezug von Abfällen als Düngemittel

Buchstabe b

Folgeänderung durch Einbezug von Abfällen als Düngemittel im Düngemittelgesetz und die Notwendigkeit, für einen sachgerechten Nährstoffvergleich auch den Nährstoffeintrag aus anderen Quellen zu erfassen.

Buchstabe c

Klarstellung des Gewollten

Rechtsgrundlage: § 10 Düngemittelgesetz

Artikel 2 Nr. 4

Notwendige redaktionelle Änderung

Rechtsgrundlage: § 10 Düngemittelgesetz

Artikel 3

Die Neubekanntmachung dient der leichteren Lesbarkeit der Düngemittelverordnung.

Artikel 4

Die Verordnung kann sogleich nach der Verkündung in Kraft treten. Die erforderlichen Übergangsregelungen für die Änderung sieht Artikel 1 Nr. 8 vor.

16.05.97

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

/ Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen gefaßt.

Anlage

Änderungen

und

Entschlieûungen

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist die Überschrift von § 1 wie folgt zu fassen:

"Zulassung von Düngemitteltypen sowie Anforderungen an Düngemittel,
Natur- und Hilfsstoffe"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Düngemittel und Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im Hinblick auf die Verursachung von

1. Krankheiten bei Mensch oder Tier durch Übertragung von Krankheitserregern und
2. Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch Verbreitung von Schadorganismen

unbedenklich sind."

Begründung:

Das Inverkehrbringen von Stoffen nach der Düngemittelverordnung darf zu keiner Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier und zu keiner Verbreitung von Krankheiten und Schadorganismen führen. Zur Beurteilung der Unbedenklichkeit bedarf es Kriterien. Diese können beispielsweise vom Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen erarbeitet werden. Vorschläge hierfür existieren bereits im Merkblatt 10 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall bzw. im Anhang 2 des Entwurfs des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Bioabfall- und Kompostverordnung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Düngemittelverordnung)

In § 1 Abs. 3 ist in Satz 2 das Wort "grundsätzlich" zu streichen.

Begründung:

Nach dem Düngemittelgesetz sollten nur solche Stoffe in Verkehr gebracht werden, die für eine landbauliche Verwertung geeignet sind. Ausnahmen hiervon, wie dies durch das Wort "grundsätzlich" ermöglicht wird, erscheinen nicht angezeigt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 letzter Satz - neu - Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 3 am Ende folgender Satz anzufügen:

"Die sonstigen Vorschriften des Abfallrechtes bleiben unberührt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Alle Vorschriften des Abfallrechtes sind auf jeden Fall einzuhalten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 4 das Datum "31. März 1999" durch das Datum "31. Oktober 1999" zu ersetzen.

Begründung:

Die automatische Beendigung der Zulassung von Sekundärrohstoffdüngern hat zur Folge, daß deren Inverkehrbringen ab dem Stichtatum rechtswidrig ist (Verstoß gegen § 2 (1) Düngemittelgesetz). Die beim Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Herbst 1996 als Folge der nicht fristgerechten Vorlage abfall- und düngemittelrechtlicher Regelungen durch den Bund aufgetretenen Vollzugsprobleme in den Ländern sollten sich nicht

wiederholen. Eine Beendigung der Typzulassung während der Ausbringungssaison ist daher zu vermeiden. Die vorgeschlagene Terminverschiebung berücksichtigt die von der Bundesregierung vorgetragenen Gründe für eine befristete Zulassung, da die Ausbringungssaison 1999 vollständig genutzt werden kann und ein zusätzlicher zeitlicher Spielraum zur Vorlage der Anschlußregelungen entsteht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 1" durch die Angabe "§ 1 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

§ 1 Abs. 2 der Düngemittelverordnung schreibt vor, daß Düngemittel und Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn keine

1. Krankheiten bei Mensch oder Tier durch Übertragung von Krankheitserregern und
2. Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch Verbreitung von Schadorganismen verursacht werden.

Die vorliegende Verordnung stellt nur die Verbreitung von Krankheitserregern als Ordnungswidrigkeit dar und läßt das Verbreiten von Schadorganismen unberücksichtigt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.1 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.1 in Spalte 3 bei der Position "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)" sowie bei der Position "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)" jeweils das Wort "Kalium" durch das Wort "Kaliumoxid" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In Spalte 2 und 4 wird jeweils von der Oxidform ausgegangen. Die Angabe der Elementform in der Deklaration führt zu Widersprüchen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.1 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in der Anlage 1 Abschnitt 1 in Nummer 4.1 in Spalte 6 bei den Positionen "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)" sowie "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali)" vor der Angabe "5 %" jeweils das Wort "mindestens" einzufügen.

Begründung:

Nach der vorgeschlagenen Regelung dürfte ein Gehalt an Magnesiumcarbonat nur dann deklariert werden, wenn er genau 5 % beträgt. Dies ist aber weder sachgerecht, noch gewollt. Mit der Ergänzung können bei diesen Düngemitteln die Magnesiumgehalte ab 5 % deklariert werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.2 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in Anlage 1 Abschnitt 1 in Nummer 4.2 in Spalte 6 bei der Position "Brannkalk mit Schwefel (Magnesium-Brannkalk mit Schwefel)" in Satz 2 die Wörter

"die Komponente Brannkalk, Magnesiumbrannkalk"

durch das Wort

"es"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Einhaltung der Siebforderungen muß sich auf das gesamte Produkt beziehen und nicht nur auf die Komponente Brannkalk (bzw. Magnesiumbrannkalk). Ansonsten wäre Zumischung von staubförmigem Gips möglich, eine gleichmäßige Verteilung beim Ausstreuen auf dem Acker wegen Entmischung aber unmöglich. Granulate fliegen weit; Pulver führt zu Staubbelästigung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa
(Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa ist die Anlage 1 in Abschnitt 1 Nr. 4.4 wie folgt zu ändern:

- a) Bei der Position "Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, körnig) sind in Spalte 1 und 6 jeweils die Wörter "Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, körnig" durch die Wörter "Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali" zu ersetzen.
- b) Bei der Position "Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali (Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, körnig) sind in Spalte 1 und 6 jeweils die Wörter "Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, körnig" durch die Wörter "Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der Zusatz "körnig" bezieht sich auf einen festen Stoff, der als Primärpartikel vorliegt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa
(Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa ist in Anlage 1 in Abschnitt 1 Nr. 4.4 in Spalte 5 bei der Position "Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk mit Phosphat und Kali, körnig) sowie bei der Position "Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali (Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali, körnig) jeweils nach den Wörtern "(weicherdiges Rohphosphat nur bei Herstellung nach Buchstabe b" die schließende Klammer einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc ist die Anlage 1 in Abschnitt 1 Nr. 4.4 wie folgt zu ändern:

- a) Bei der Position "Konverterkalk mit Phosphat und Kali (Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig) sind in Spalte 1 und 6 jeweils die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig" durch die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali" zu ersetzen.
- b) Bei der Position "Konverterkalk mit Phosphat oder Kali (Konverterkalk mit Phosphat oder Kali, körnig) sind in Spalte 1 und 6 jeweils die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat und Kali, körnig" durch die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der Zusatz "körnig" bezieht sich auf einen festen Stoff, der als Primärpartikel vorliegt.

13. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd - neu - (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.5 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd einzufügen:

- 'dd) In Nummer 4.5 werden bei der Position Rückstandskalk in Spalte 5 Buchstabe a nach dem Wort "Kläranlage" die Wörter "oder Eierschalen aus Eiaufschlagbetrieben" eingefügt.'

Begründung:

Entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das der Verwertung von Abfällen eindeutig Vorrang einräumt, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Eierschalen, die in Eiaufschlagbetrieben in großen Mengen anfallen, in den Stoffkreislauf Boden/Pflanze zu integrieren.

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a₀- neu - (Anlage 1 Abschnitt 2 Tabelle 4 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 10 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Tabelle 4 werden in Spalte 1 nach dem Wort "Thomasphosphat," die Wörter "Konverterkalk mit Phosphat," eingefügt.'

Begründung:

Notwendige Folgeänderung aus Nummer 10 Buchstabe c der Regierungsvorlage. Diese sieht in Spalte 5 die Zugabe von "Konverterkalk mit Phosphat" vor. Zur Richtigen Kennzeichnung des Düngemittels ist deshalb auch eine Ergänzung der Tabelle 4 erforderlich, in der die Gehaltsangaben und weiteren Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern festgelegt sind.

15. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Nr. 1 Buchstabe a zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Vorbemerkung Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) unvermeidbare Fremdstoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 mm, die für den Zweck der Düngung unerheblich sind, dürfen einen Gewichtsanteil von 0,5 vom Hundert, Steine über 5 mm Siebdurchgang 5 vom Hundert, im Trockenrückstand nicht überschreiten."

Begründung:

Unvermeidbare Fremdstoffe sind insbesondere Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe, Metalle und andere für die Düngung ungeeignete Stoffe. Sie beeinträchtigen die Qualität und das Erscheinungsbild der Sekundärrohstoffdünger. Insbesondere Fremdstoffe mit einem niedrigen spezifischen Gewicht wie Kunst- oder Verbundstoffe können sich insoweit erheblich negativ auswirken. Daher sollten in der Landwirtschaft und im Gartenbau nur qualitativ hochwertige Sekundärrohstoffdünger zum Einsatz kommen.

Zudem sollten Gütevorgaben für Fremdstoffe im Düngemittelrecht und im Abfallbereich vereinheitlicht werden, da sie sich im wesentlichen auf vergleichbare Stoffe mit vergleichbarem Verwendungszweck beziehen und insofern Überschneidungen bestehen. Unterschiedliche rechtliche Qualitätsvorgaben führen zu Rechtsunsicherheit.

16. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Nr. 1 Buchstabe b zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Vorbemerkung Nr. 1 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Verunreinigungen, die zu Pflanzenschäden oder zu Verletzungen von Menschen oder Tieren beitragen können, dürfen nicht enthalten sein."

Begründung:

Da die Anwendungsflächen in aller Regel öffentlich zugänglich sind, besteht für den Anwender solcher Sekundärrohstoffdünger die Pflicht, Gefahren durch Aufnahme oder Eindringen in den Körper, wie etwa äußere und innere Schnitt- oder Stichverletzungen oder Beeinträchtigungen der Verdauung von Menschen oder Tieren abzuwehren.

17. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Nr. 3 Satz 2 - neu - zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Vorbemerkung Nr. 3 nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die in Spalte 5 dieses Abschnittes genannten Stoffe dürfen nicht zur Herstellung eines Düngemittels nach Abschnitt 3 verwandt werden."

Begründung:

In den Abschnitten 3 und 3a gibt es Überschneidungen hinsichtlich der möglichen Ausgangsstoffe. Zur Verhinderung der Umgehung sowohl abfall- als auch düngemittelrechtlicher Vorschriften ist eine Beschränkung der Stoffauswahl erforderlich.

18. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 6 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 1 in Abschnitt 3a der Tabelle in Spalte 6 der Tabelle jeweils bei "Wollstaubrückständen aus Wollkämmereien" zu ergänzen:

a) In der Position "Organischer N-Dünger"

"Buchstabe b: soweit unbelastet".

- b) In der Position "Organischer NP-Dünger"
"Buchstabe d: soweit unbelastet".
- c) In der Position "Organischer NPK-Dünger"
"Buchstabe c: soweit unbelastet".
- d) In der Position "Organisch-mineralischer N-Dünger"
"Buchstabe a: soweit unbelastet".
- e) In der Position "Organisch-mineralischer NPK-Dünger"
"Buchstabe c: soweit unbelastet".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Untersuchungen haben gezeigt, daß Wolle und damit auch Wollstaub mit Rückständen von Desinfektionsmitteln belastet sein können. Diese sind von einer Verwertung auszuschließen. Es ist daher erforderlich, über die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 1 Abs. 2 Düngemittelverordnung hinaus, auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

19 Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 4 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 in Abschnitt 3a die Tabelle in Spalte 4 wie folgt zu ändern:

- a) Bei der Position "Organischer NP-Dünger" sowie bei der Position "Organischer NP-Dünger - flüssig" ist jeweils nach dem Wort "Gesamt-P₂O₅" der Bindestrich durch ein Semikolon zu ersetzen;
- b) Bei der Position "Organischer NP-Dünger - flüssig" sind die Wörter "mehr als" durch das Wort "höchstens" zu ersetzen.

Begründung zu Buchstabe a:

Notwendige Korrektur.

Begründung zu Buchstabe b:

In Spalte 6 wird für Klärschlamm keine Entwässerung wie für Klärschlamm als Stoff der Kategorie organischer NP-Dünger gefordert, jedoch ein identischer Mindesttrockensubstanzgehalt von 10 % verlangt. Für als typische Naßschlämme anfallende Klärschlämme aus älteren Kläranlagen ist dieser Standard ohne zusätzliche technische Entwässerung nicht erreichbar. Außerdem besteht aus pflanzen-physiologischer Sicht eine schnellere Nährstoffwirkung aufgrund

der höheren Nährstoffverfügbarkeit im Vergleich zu Schlämmen mit über 10 % Trockenrückstand.

20. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle in Spalte 5 folgende Buchstaben zu streichen:

- In der Position Organischer NP-Dünger
"b) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel)",
- in der Position Organischer NPK-Dünger
"f) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion(Pilzmycel),"
- in der Position Organischer NPK-Dünger-flüssig
"c) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel),"
- in der Position Organisch-mineralischer NPK-Dünger
"f) Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion (Pilzmycel)"

Als Folge

sind analog zu den Streichungen in Spalte 5, die besonderen Bestimmungen in Spalte 6 anzupassen.

Begründung:

Da mit der landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen aus der Arzneimittelherzeugung pharmazeutische Substanzen oder deren Abbau- und Umwandlungsprodukte auch in die Nahrungskette des Menschen gelangen können, sind diese aus Gründen der Vorsorge von Böden fernzuhalten, die der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung dienen. Es ist nicht erkennbar, mit Hilfe welcher Nachweisverfahren verhindert werden kann, daß derartige Rückstände in die Nahrungs- und Futtermittel gelangen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 in Abschnitt 3a bei der Position "Organischer NP-Dünger - flüssig" die Spalte 5 wie folgt zu fassen:

- a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung
- b) Schlamm aus Gelatineproduktion

Begründung:

Rückstände aus der Gelatineproduktion sind im Entwurf der Bundesregierung nur unter der Typenbezeichnung P-Dünger und nur als Preßrückstände aufgenommen. Die in Gelatinefabriken anfallenden Rückstände, die i.d.R. einen sehr niederen Schadstoffgehalt haben, seuchenhygienisch unbedenklich sind und daher nicht mit Klärschlämmen vergleichbar sind, fallen in flüssiger Form an. Eine Entwässerung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Verwertung nicht notwendig. Im Gelatine-Schlamm sind jedoch im Gegensatz zum entwässerten Preßrückstand noch erhebliche Mengen an Stickstoff enthalten, daher ist eine Eingruppierung unter NP-Dünger flüssig angezeigt.

22. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle bei der Position "Organischer PK-Dünger" in Spalte 5 nach den Wörtern "c) Wirtschaftsdünger," der Text wie folgt zu fassen:

"Aufbereiten von Stoffen nach Buchstabe a,
Zugabe von Stoffen nach Buchstaben b und c,
auch Mischen untereinander"

Begründung:

Bei den in Spalte 5 aufgeführten möglichen Ausgangsstoffen sind nur die unter Buchstabe a genannten einer Aufbereitung zu unterwerfen. Bei Buchstabe b handelt es sich um zugelassene und damit bereits aufbereitete Düngemittel und Buchstabe c bedarf als Wirtschaftsdünger nicht zwingend einer Aufbereitung.

23. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle in Spalte 5 bei der Position "Organischer NPK-Dünger" und bei der Position "Organisch-mineralischer NPK-Dünger" jeweils zu streichen

"j) pflanzliche Abfälle von Straßenbegleitgrün," zu streichen.

Als Folge

sind analog zu den Streichungen in Spalte 5, die besonderen Bestimmungen in Spalte 6 anzupassen.

Begründung:

Pflanzliche Abfälle von Straßenbegleitgrün sind wegen ihres hohen Gehaltes an organischen Schadstoffen für die Herstellung von Düngemitteln ungeeignet. Ihre Verwertung sollte nicht auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen erfolgen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 Buchstabe h - neu -der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle bei der Position "Organischer NPK-Dünger - flüssig" in Spalte 5 nach Buchstabe e folgender Buchstabe e₁ einzufügen:

"e₁) Produktionsabwässer aus Zuckerfabriken, Molkereien und obst-, gemüse- oder kartoffelverarbeitenden Betrieben"

Begründung:

Bisher wurden diese Abwässer unter § 15 Abfallgesetz gesondert geregelt und auf landwirtschaftlichen Flächen unter dem Aspekt einer schadlosen Verwertung und Düngung verregnet. Nach dem Düngemittelgesetz sind diese Abwässer nun unter dem Begriff Sekundärrohstoffdünger zu subsumieren, so daß auch eine entsprechende Typenzulassung als erforderlich angesehen wird. Dies entbindet aber nicht davon, eine schadstoffseitige Regelung gemäß § 8 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu treffen.

25. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 1 in Abschnitt 3a in der Tabelle in Spalte 5 folgende Buchstaben einzufügen:

- a) In der Position "Organischer NPK-Dünger" nach Buchstabe p folgender Buchstabe q:
"q) pflanzliche Bestandteile des Treibseis".
- b) In der Position "Organisch-mineralischer NPK-Dünger" nach Buchstabe p folgender Buchstabe q:
"q) pflanzliche Bestandteile des Treibseis".

Begründung:

In den Küstenländern werden jährlich erhebliche Mengen Pflanzen und Pflanzenteile in Küsten- und Uferbereichen angeschwemmt. Diese pflanzlichen Bestandteile des Treibseis werden vorrangig (direkt oder nach Kompostierung) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit positivem Erfolg verwertet. Eine landwirtschaftliche Verwertung von Treibseis als Sekundärrohstoffdünger sollte auch weiterhin sichergestellt sein.

26. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 1 neuer Abschnitt 3a Spalte 5 der Tabelle zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage 1 Abschnitt 3a in der Tabelle in Spalte 5 bei der Position "Organisch-mineralischer N-Dünger" das Wort "Wollstaub" durch das Wort "Wollstaubrückstände" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. Bei den anderen Düngemitteltypen wird dieser Abfall immer als "Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien" bezeichnet.

27. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (Anlage 2 Nr. 1.1 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 13 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- 'a) In Nummer 1.1 werden nach den Wörtern "in ganzen Zahlen," die Wörter "bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a mit einer Dezimalstelle," eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Unabhängig von der eingeführten Spezialregelung zur Kennzeichnung der Düngemittel nach Abschnitt 3a schließt die in 1.1 festgelegte Begrenzung der Zahlenangaben nach Nummer 1.2 der Anlage 2 die Düngemittel des Abschnittes 3a ein.

28. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (zu Anlage 4 Nr. 1.1 Spalte 4 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a ist in der Anlage 4 Nr. 1.1 bei der Position "Ammonsulfat-Harnstoff mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen" in Spalte 4 nach der Angabe "0,36" der Buchstabe "S" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Bei der vorgeschlagenen Regelung fehlt die Bezugsgröße.

29. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a₁ - neu - (§ 3 Abs. 1 Düngeverordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

- 'a₁) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft" die Wörter "und Sekundärrohstoffdünger" eingefügt.'

Begründung:

Konkretisierung des Gewollten.

30. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c Düngemittelverordnung)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in Buchstabe b in § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c die Wörter "Abfällen zur Beseitigung" durch die Wörter "aus der ausnahmsweisen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Boden" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Wortfassung ist klarzustellen, daß es sich bei der Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Boden im Sinne des Anhanges II A Nr. D 2 zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht um eine "Bodenbewirtschaftung" im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung handelt, sondern um eine der Landwirtschaft an sich fremde und nur ausnahmsweise aufgrund des § 27 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG zugelassene "Behandlung" von Abfällen zur Beseitigung "im Boden".

Entschlüsse

31. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- Regelungen zur sachgerechten Verwertung mineralischer Abfälle zu erstellen,
- zu prüfen, welche Düngemittel der bisherigen Abschnitte der Anlage 1 Düngemittelverordnung Abfälle enthalten können und somit in den Abschnitt Sekundärrohstoffdünger zu überführen sind,
- unverzüglich die Probenahme- und Analyseverordnung Düngemittel zu novellieren,
- Kriterien und Methoden für die Prüfung seuchenhygienischer und phytohygienischer Unbedenklichkeit zu erarbeiten.

32. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich eine Verordnung über die schadstoffseitigen Anforderungen für die Verwertung von Bioabfällen und von Kompost vorzulegen und die kontinuierliche Verwertung dazu geeigneter Sekundärrohstoffdünger durch eindeutige und in sich schlüssige Rechtsvorgaben sicherzustellen.

Begründung:

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Änderung des Düngemittelzulassungsrechts wird die Verkehrsfähigkeit von Sekundärrohstoffdüngern daran geknüpft, daß im Verordnungswege abfallrechtliche Vorgaben für die zulässigen Schadstoffgehalte erlassen sind. Eine solche die Verwertung von Bioabfall und Komposten regelnde Verordnung liegt derzeit nicht vor und kann offenbar auch nicht zeitgleich mit der Änderung des Düngemittelrechts erlassen werden. Die deswegen verursachte mangelnde Verkehrsfähigkeit von Bioabfällen und Komposten behindert massiv eine kontinuierliche und ordnungsgemäße landbauliche Verwertung dieser Sekundärrohstoffdünger. Soll diese nicht vollständig zum Erliegen kommen, sehen sich die Länder aufgrund des von der Bundesregierung zu verantwortenden Regelungsdefizits trotz erheblicher Rechtsbedenken gezwungen, die landbauliche Verwertung bis zum Inkrafttreten einer künftigen Bioabfall- und Kompostverordnung auf der Grundlage der einschlägigen Vorgaben des LAGA-Merkblatts M 10 oder sonstiger landesspezifischer Vorgaben zu dulden. Dies ist allenfalls für einen kurzen Zeitraum vorstellbar. Deshalb sind die Vorarbeiten an der Bioabfall- und Kompostverordnung unverzüglich zum Abschluß zu bringen.